

1219 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP

Ausgedruckt am 2. 7. 1998

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird

Das Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 68 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

“(1b) (**Verfassungsbestimmung**) § 69a Abs. 5a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.”

2. Nach § 68 Abs. 3f wird folgender Abs. 3g eingefügt:

“(3g) § 69a Abs. 6 und 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.”

3. Nach § 69a Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

“(5a) (**Verfassungsbestimmung**) Militärpiloten im Luftraumüberwachungsdienst gebührt als Entlohnung ein Monatsentgelt von 59 000 S einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.”

4. § 69a Abs. 6 erster Satz entfällt.

5. § 69a Abs. 6 zweiter Satz lautet:

“Das Monatsentgelt nach Abs. 5a erhöht sich nach Ablauf von zehn Jahren sowie danach viermal nach Ablauf jeden zweiten Jahres jeweils um 3 500 S.”

6. Im § 69a Abs. 11 zweiter Satz werden die Worte “in den Bundesdienst” durch die Worte “in ein vertragliches Dienstverhältnis zum Bund” ersetzt.

2

177 der Beilagen

Erläuterungen

Mit der vorliegenden Novelle zum Wehrgesetz 1990 sollen die im Rahmen des Gesetzes über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer (GAFB) entstandenen Unstimmigkeiten bzw. Redaktionsversehen hinsichtlich der Besoldung von Militärpiloten im Luftraumüberwachungsdienst bereinigt werden.

Im Hinblick auf das rückwirkende Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmungen soll die Regelung über das Monatsentgelt von Militärpiloten im Luftraumüberwachungsdienst (§ 69a Abs. 5a) im Verfassungsrang normiert werden.

Textgegenüberstellung	Vorgeschlagene Fassung:
<p>Geltende Fassung:</p> <p>§ 68. ...</p> <p>(3f) ...</p> <p>§ 69a. ...</p> <p>(6) Den Militärpiloten auf Zeit gebührt als Entlohnung ein Monatsentgelt von 59 000 S einschließlich allfälliger Teuerungszulagen. Dieses Monatsentgelt erhöht sich nach Ablauf von zehn Jahren sowie danach viermal nach Ablauf jeden zweiten Jahres jeweils um 15 vH. Darüber hinaus gebühren diesen Militärpiloten, sofern sie besonders qualifizierten Militärpiloten, sofern sie besonders qualifizierten Kommandanten- oder Fachfunktionen ausüben, Funktionszuschläge als Dienstzulage. Der Funktionszuschlag beträgt in einer Verwendung als</p> <p>Staffelkommandant</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fluglehrer 1 500 S, 2. Stellvertretender 1 500 S, 3. Stellvertretender S 3 4. Flugsicherheitsoffizier 5. Simulatoroffizier 6. Staffelkommandant 	<p>(1b) (Verfassungsbestimmung) § 69a Abs. 5a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.</p> <p>(3f) ...</p> <p>(3g) § 69a Abs. 6 und 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.</p> <p>§ 69a. ...</p> <p>(5a) (Verfassungsbestimmung) Militärpiloten im Luftraumüberwachungsdienst gebührt als Entlohnung ein Monatsentgelt von 59 000 S einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.</p> <p>(6) Das Monatsentgelt nach Abs. 5a erhöht sich nach Ablauf von zehn Jahren sowie danach viermal nach Ablauf jeden zweiten Jahres jeweils um 3 500 S. Darüber hinaus gebühren diesen Militärpiloten, sofern sie besonders qualifizierte Kommandanten- oder Fachfunktionen ausüben, Funktionszuschläge als Dienstzulage. Der Funktionszuschlag beträgt in einer Verwendung als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fluglehrer 1 500 S, 2. Stellvertretender 1 500 S, 3. Stellvertretender S 3 4. Flugsicherheitsoffizier 5. Simulatoroffizier 6. Staffelkommandant

177 der Beilagen

4

<p>Stellvertretender Geschwaderkommandant</p>	<p>7.S 3 und3 000 S,</p>	<p>7.S 3 und3 000 S,</p>
<p>8. Geschwaderkommandant</p> <p>Der Funktionszuschlag für eine Verwendung als Fluglehrer vermindert sich auf 1 000 S, sofern gleichzeitig ein Anspruch auf einen Funktionszuschlag nach den Z 2 bis 8 besteht. Die Summe aus Monatsentgelt, Erhöhungsbeträgen und Funktionszuschlägen erhöht sich im gleichen Ausmaß wie der Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse VIII nach § 118 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956. Militärpiloten im Luftraumüberwachungsdienst werden in die Gebührenstufe 3 der Reisegebührenvorschrift 1955 eingereiht.</p>	<p>8. Geschwaderkommandant</p> <p>Der Funktionszuschlag für eine Verwendung als Fluglehrer vermindert sich auf 1 000 S, sofern gleichzeitig ein Anspruch auf einen Funktionszuschlag nach den Z 2 bis 8 besteht. Die Summe aus Monatsentgelt, Erhöhungsbeträgen und Funktionszuschlägen erhöht sich im gleichen Ausmaß wie der Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse VIII nach § 118 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956. Militärpiloten im Luftraumüberwachungsdienst werden in die Gebührenstufe 3 der Reisegebührenvorschrift 1955 eingereiht.</p>	<p>8. Geschwaderkommandant</p> <p>Der Funktionszuschlag für eine Verwendung als Fluglehrer vermindert sich auf 1 000 S, sofern gleichzeitig ein Anspruch auf einen Funktionszuschlag nach den Z 2 bis 8 besteht. Die Summe aus Monatsentgelt, Erhöhungsbeträgen und Funktionszuschlägen erhöht sich im gleichen Ausmaß wie der Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse VIII nach § 118 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956. Militärpiloten im Luftraumüberwachungsdienst werden in die Gebührenstufe 3 der Reisegebührenvorschrift 1955 eingereiht.</p>

177 der Beilagen

5

(11) Ein Anspruch auf Abfertigung besteht nicht, wenn der Militärpilot auf Zeit unmittelbar nach Ablauf des im Sondervertrag festgelegten Zeitraumes in den Bundesdienst aufgenommen wird. Wird jedoch ein ehemaliger Militärpilot im Luftraumüberwachungsdienst unmittelbar nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in den Bundesdienst aufgenommen, so gebührt ihm eine Prämie in der Höhe eines Siebentels der Abfertigung, sofern er auf einem Arbeitsplatz verwendet wird, für den die Ausbildung als Militärpilot im Luftraumüberwachungsdienst eine wesentliche Voraussetzung darstellt. Die Beurteilung des Vorliegens dieser Voraussetzung obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

(11) Ein Anspruch auf Abfertigung besteht nicht, wenn der Militärpilot auf Zeit unmittelbar nach Ablauf des im Sondervertrag festgelegten Zeitraumes in den Bundesdienst aufgenommen wird. Wird jedoch ein ehemaliger Militärpilot im Luftraumüberwachungsdienst unmittelbar nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in den Bundesdienst aufgenommen, so gebührt ihm eine Prämie in der Höhe eines Siebentels der Abfertigung, sofern er auf einem Arbeitsplatz verwendet wird, für den die Ausbildung als Militärpilot im Luftraumüberwachungsdienst eine wesentliche Voraussetzung darstellt. Die Beurteilung des Vorliegens dieser Voraussetzung obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.